

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV für die grenzüberschreitende Expressbuslinie X 31 Rastatt - Haguenau zur Vergabe zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026

Rahmendaten und Qualitätsanforderungen für Busverkehrsleistungen

Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards für die Expressbuslinie X 31

Der Landkreis Rastatt beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Verkehrsleistungen einer Expressbuslinie X 31 zwischen Rastatt und Haguenau als Gesamtleistung auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit GWB, VgV. Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorinformation definiert zugleich die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG). Zudem legt sie fest, dass eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabkennzeichnung verwiesen wird. Die Vorabkennzeichnung verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument einschließlich Anlagen.

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen. Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen für die Expressbuslinie X 31 verbunden. Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird zudem Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot, das Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist, innerhalb eines bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den Nahverkehrsplan anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich daher noch Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots sowie Qualitätsanforderungen für diese Linien ergeben.

I. Rahmenbedingungen

Aufgabenträger:	Landkreis Rastatt
Linie:	X 31 Rastatt (D) – Haguenau (F)
Verbundraum, Aufgabenträger:	KVV
Betriebsbeginn:	Fahrplanwechsel Dezember 2026

Leistungszeitraum:	Dezember 2026 – Juni 2029 mit Verlängerungsoption des Landkreises Rastatt um weitere 2 Jahre
Verkehrliche Funktion:	Bei der Linie handelt es sich um eine öffentliche, grenzüberschreitende Buslinie mit folgenden Funktionen: Linienverkehr (Pendler, Schüler, Freizeit)
Tarif:	Es gilt vollumfänglich der Tarif des KVV, Fluo Grand Est und RITMO-Haguenau. Fahrkarten aller drei Verkehrsräume müssen verkauft und entwertet werden können. <i>Grundsätze der Anwendung der Tarife</i> 1. Die 3 Tarife werden im jeweiligen Geltungsgebiet uneingeschränkt angewendet. 2. Es bestehen gegenseitige tarifliche Anerkennungsregelungen zwischen den 3 Verkehrsräumen.
Tariftreue:	Bei Erbringung von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf Straße und Schiene sind die Bestimmungen des Landestariftreuegesetzes (LTMG) in der jeweils geltenden Form durch die ausführenden Beförderungsunternehmen und ihre Nachunternehmen einzuhalten.

Wenn der Unternehmer Teile der Leistung auf Dritte überträgt, gelten die folgenden Vorgaben entsprechend auch für Dritte.

II. Fahrplan/Umfang der Betriebsleistungen

Die KVV-Linie X 31 wird neu eingerichtet.

- a) Gesamtleistung Bus X 31: Jahresfahrplanstunden: 11.616 h
- b) Fahrzeugeinsatz:

Mo-Fr an S	3 Fahrzeuge
Mo-Fr an F	3 Fahrzeuge
Sa	2 Fahrzeuge
So+Fe	2 Fahrzeuge
- c) Linienlänge: 42,7 km

Annahmen

Ein **Normjahr** ist definiert als

- 190 Schultage,
- 60 schulfreie Werkstage,
- 63 Sonntage sowie
- 52 Samstage.

Berücksichtigte **Fahrzeuggrößen:**

- SL (mind. 75 Sitz- und Stehplätze)

Zusätzlich gilt:

Als **maximal zulässige Besetzung** im Betrieb werden bei Standard-Linienbus 70 Fahrgäste angesetzt.

Ein Standard-Linienbus muss eine **Fahrzeuglänge** von mindestens 11,6 m aufweisen.

III. Kooperationsvertrag mit dem KVV

Da der Busverkehr in den KVV integriert ist, ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem KVV Voraussetzung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr. Der Vertrag enthält alle notwendigen Angaben zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit, den Pflichten des Unternehmers, Informationen zu Fahrkarten und Tarifen, die Regularien der Fahrgeldzuscheidung, der Höhe der Vertriebskosten sowie weiterer Rahmenbedingungen. Den Anlagen des Vertrages sind die wesentlichen Rahmenbedingungen und insbesondere die Qualitätsanforderungen an Marketing und Tarif sowie Fahrkartenverkauf zu entnehmen. Der Kooperationsvertrag incl. Anlagen 1 – 10 ist als gesondertes pdf-Dokument einzusehen.

IV Qualitätssicherungsvereinbarung

Sollte es zu einem eigenwirtschaftlichen Antrag auf die Linie kommen, hat das Unternehmen, das eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der angebotenen und zugesicherten Leistungen und Qualitäten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Partner dieser Vereinbarung ist der gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG in die Kontrolle einzubindende Aufgabenträger, Landkreis Rastatt. Bestandteile der Qualitätssicherungsvereinbarung sind u.a. Qualitätsvorgaben zu Fahrzeugtechnik, Betriebsablauf und Personal, die Vorgaben zu Informationspflichten des Betreibers, die Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Aufgabenträger sowie das Recht des Aufgabenträgers, die Mindestbedienungsstandards bzw. die verbindlichen Zusicherungen des Betreibers mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren (siehe hierzu die entsprechenden Abschnitte I, II, VI, VII).

V. Aufstellung der Zuscheidungen und Aufwendungen

a) Fahrgeldeinnahmen

Auf der Basis des vorgesehenen Leistungsangebots erhält die Linie X 31 nach dem Fahrgeldzuscheidungsmodell im KVV einen Fahrgeldbruttobetrag, der sich aus einer durchzuführenden Erhebung ermittelt. Hieraus werden die Fahrgeldeinnahmen (brutto) der Linie ermittelt, die sich gemäß der EAV im KVV aus Einnahmen aus dem Regeltarif und Einnahmen aus dem Ausbildungstarif zusammensetzen. Die Kosten für die notwendige Erhebung werden jeweils zur Hälfte vom Verkehrsunternehmen und vom KVV übernommen. Die Fahrgeldzuscheidung kann sich durch neue bzw. wegfallende Leistungen und durch Zu- bzw. Abnahme der Tarifeinnahmen der Linie bzw. im KVV/Fluo/RITMO in jedem Jahr ändern.

Eine konkrete Abschätzung der Einnahmen ist nicht möglich, da die Linie neu eingeführt wird. Ein möglicher Ansatzpunkt stellt die aktuell verkehrende Linie Rastatt – Soufflenheim (KVV-Linie 231) dar. Diese Linie wurde von ca. 50.000 Fahrgästen pro Jahr genutzt. Ein Gutachten für die Vorgängerlinie 231 ergab für 2023 Tarifeinnahmen i.H.v. 36.500 EUR (brutto) für den KVV-Tarif und 15.600 EUR (brutto) aus französischen Tarifen, wobei die Vorgängerlinie 231 nur einen Teil des Linienwegs der X31 bediente.

b) Ausgleichsmittel nach §§ 15 ff. ÖPNVG BW

Der Aufgabenträger kehrt ihm zugewiesene Mittel nach §§ 15 – 18 ÖPNVG BW im Rahmen von Allgemeinen Vorschriften aus. Die Ausgleichsberechnung für das Abrechnungsjahr kann erst im Folgejahr nach Vorliegen der maßgeblichen Umsatzzahlen erfolgen. Im Abrechnungsjahr erhält der Unternehmer deshalb halbjährliche Abschlagszahlungen auf Basis der letztverfügbaren Werte. Sich aus der Ausgleichsberechnung für das Ausgleichsjahr dann ergebende Unter- oder Überzahlungen sind von der entsprechenden Seite auszugleichen. Aufgrund der Tatsache, dass die Linie X 31 einen Neuverkehr darstellt, ist die Benennung eines aktuellen Zuschreibungsbetrags nicht möglich.

c) Ausgleichsmittel für die Schwerbehindertenbeförderung

Bezüglich der Ausgleichszahlungen für die Schwerbehindertenbeförderung nach § 228 SGB IX wird auf Folgendes hingewiesen:

Jeder Unternehmer darf den "gesetzlichen" Erstattungssatz, welcher vom Land Baden-Württemberg festgelegt wird, auf die KVV-Tarifeinnahmen im Nahverkehr anwenden. Befördert ein Unternehmer auf seinen Linien einen höheren Schwerbehindertenanteil und kann dies nachgewiesen werden, kann der Unternehmer einen individuellen Erstattungssatz anwenden. Die Kosten des Nachweises, die notwendigen Zahlungen sowie die Beantragung und Genehmigung eines individuellen Erstattungssatzes beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg trägt der Unternehmer.

d) Ausgleichsmittel für verbundbedingte Lasten

Der Aufgabenträger wird ab 01.01.2027 eigene und ihm zugewiesene Mittel im Rahmen einer Allgemeinen Vorschriften für verbundbedingte Lasten auskehren. Aktuell wird die Allgemeine Vorschrift darüber neu ausgearbeitet. Aufgrund der Tatsache, dass die Allgemeine Vorschrift über verbundbedingte Lasten noch nicht verabschiedet ist und es sich zudem bei der Linie X31 um einen Neuverkehr handelt, kann noch kein Zuschreibungsbetrag für einen Ausgleich verbundbedingter Lasten mitgeteilt werden.

Beim Ausgleich verbundbedingter Lasten handelt es sich um einen (nicht steuerbaren) Zuschuss, d. h. er unterliegt nicht der USt (Anmerkung: gegenwärtige Rechtslage).

e) Vertriebskosten im KVV

Der KVV übernimmt Teile des Vertriebs (insbesondere den Abo-Vertrieb). Die im Verbundgebiet anfallenden Vertriebskosten der Verbundgesellschaft berechnet der KVV proportional zu den Fahrgeldeinnahmen an alle Verkehrsunternehmen weiter. Hierzu stellt er die auf den Verkehrsunternehmer entfallenden Vertriebskosten quartalsweise in Rechnung. Der Maximalbetrag an Vertriebskosten des KVV, die auf alle Verkehre im KVV umgelegt werden, beliefen sich in 2024 auf 2.842.063,61 EUR. Dieser Maximalbetrag wird jährlich mit 1,9% dynamisiert.

Die Beteiligung an den Vertriebskosten beläuft sich auf 1,9 Cent je Linienbeförderungsfall im KVV-Tarif. Aufgrund der neuen Abschnitte auf der Linie X31 kann noch keine Aussage zur Fahrgastzahl getroffen werden. Die maßgeblichen Linienbeförderungsfälle für die Fixierung eines Anteils an Vertriebskosten werden aus der durchzuführenden Erhebung zur Ermittlung des Fahrgeldanspruchs der Linie entnommen. Bis die Ergebnisse der Erhebung

vorliegen und der Betrag damit exakt ermittelt werden kann, wird ein Jahresbetrag von 830 EUR für die Vertriebskosten der Linie X31 angesetzt.

Hinweis zu Deutschlandticket und D-Ticket JugendBW

Mindereinnahmen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets oder des D-Ticket JugendBW ergeben werden ggf. im Rahmen von noch zu erstellenden Tarifsatzungen ausgeglichen.

VI. Mindeststandards für Fahrzeugtechnik, Betriebsablauf und Personal, Marketing und Tarif

Die folgenden Anforderungen sind neben den Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan 2026 der baden-württembergischen Aufgabenträger im KVV zu erfüllen.

Wenn der Unternehmer Teile der vereinbarten Leistung auf Dritte überträgt, gelten die Bestimmungen entsprechend auch für Dritte.

a) Fahrzeugtechnik

Fahrzeugausstattung

- (1) Die einzusetzenden Fahrzeuge werden vom Unternehmer aus der erwarteten Nachfrage abgeleitet und mit dem KVV abgestimmt. Jedes Fahrzeug hat mindestens eine Mehrzweckfläche, die als Kinderwagen- bzw. als Rollstuhlfahrerplatz sowie zur Längsabstellung von Fahrrädern dimensioniert ist (entsprechend mindestens 90 x 200 cm).

Fahrzeuginformationen

- (2) Für die Außeninformation an Front- und Einstiegsseite sind programmierbare, alphanumerische Anzeigen für die Anzeige von Liniennummer und Ziel/Zwischenziel vorzusehen. Eine zweizeilige Anzeige muss möglich sein. Am Fahrzeugheck ist die Liniennummer anzuzeigen. Die zentrale Bedienung der Anzeigen erfolgt automatisch oder vom Fahrerplatz aus. Abweichungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- (3) Für die Inneninformation ist eine optische Anzeige mindestens der nächsten Haltestelle und eine automatische akustische Ansage über Bordlautsprecher vorzusehen. In Ausnahmefällen ist auch die Ansage durch den Fahrer über Bordlautsprecher zulässig. Zusätzlich sind die Fahrzeuge mit einem Liniennetzplan gemäß Absprache mit dem KVV ausgestattet.

Kommunikation

- (4) Der Unternehmer gewährleistet, dass während des Betriebs eine Kommunikation zwischen Fahrzeug/Fahrpersonal und seiner Leitstelle sowie ggf. zur Leitstelle eines anderen Unternehmens möglich ist.

Fahrkarten

- (5) Jedes Fahrzeug wird mit einem elektronischen Fahrscheindrucker oder mindestens einem Fahrkartenautomaten ausgestattet. Es muss gewährleistet sein, dass auch Fahrscheine für Ziele außerhalb des KVV-Verbundgebietes im Rahmen des Baden-Württemberg-Tarifs ausgegeben werden können.
- (6) Im Fahrzeug muss eine vom Fahrerplatz aus einsehbare Leseeinrichtung zur Fahrscheinüberprüfung nach VDV-KA-Standard (bspw. Deutschlandticket) vorhanden sein. Die Leseeinrichtung muss über eine Anbindung an den KOSE (Kontroll- und Sperrlistenservice) verfügen.

(7) Französische Regelung!

Niederflurigkeit und Barrierefreiheit

- (8) Entsprechend dem Ziel eines weitgehend barrierefreien Zugangs zum ÖPNV muss der Unternehmer dafür sorgen, dass ab Betriebsaufnahme 100 % der eingesetzten Fahrzeuge Niederflurfahrzeuge sind. Dies bedeutet, dass einschließlich der Türbereiche durchgängige Niederflurigkeit vorhanden ist. Lediglich im Heckbereich kann davon abgewichen werden (Low-

Entry-Busse). An einer Tür ist eine Einstiegshilfe mindestens als manuelle Klapprampe vorzusehen. Durch die (mindestens teilweise) Niederflrigkeit, muss es in jedem Fahrzeug reguläre Fahrgastsitze geben, die ohne Stufe erreichbar sind.

- (9) Im Sinne der guten Orientierung von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen ist die Gestaltung der Sitze, Haltestangen, Wände und Böden kontrastierend zueinander zu wählen.
- (10) In jedem Fahrzeug müssen im Fahrzeuginneren optisch deutlich hervorgehobene Haltewunschtafter angebracht sein.
- (11) In den Fahrzeugen müssen in ausreichender Zahl Haltemöglichkeiten (Haltestangen, Schlaufen oder Griffe) vorhanden sein.

Schadstoffklasse/Alter der Fahrzeuge

- (12) Die ab Betriebsbeginn eingesetzten Fahrzeuge haben bei der Schadstoffklasse mindestens die EURO VI-Norm einzuhalten.
- (13) Werden Fahrzeuge mit einem Alter von mehr als 12 Jahren eingesetzt, so bedarf dies der Zustimmung des KVV. Der Unternehmer sorgt dafür, dass ab Betriebsaufnahme das durchschnittliche Flottenalter nicht über 8 Jahren liegt. Berechnungsgrundlage ist hierbei das Jahr der Zulassung. Bei Fahrzeugen aus einem linienbündelübergreifenden Fahrzeugpool werden die Fahrzeuge berücksichtigt, die regelmäßig im Linienbündel eingesetzt werden. Regelmäßig ist ein Einsatz im Linienbündel, wenn mindestens 90% der Fahrplanstunden pro Kalenderjahr auf dem vorliegenden Linienbündel erbracht werden.

Zustand Fahrzeuge

- (14) Der Unternehmer sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand gehalten werden.
- (15) Entspricht ein Fahrzeug nicht den Qualitätsbestimmungen, muss der Mangel abgestellt werden. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht möglich, kann verlangt werden, dass dieses Fahrzeug nicht mehr für Leistungen auf der Linie X 31 eingesetzt werden darf.
- (16) Im Übrigen sind die Unternehmer in der Wahl der eingesetzten Fahrzeuge frei

AFZS

- (17) Alle im Buslinienbetrieb eingesetzten Busse müssen ab Betriebsbeginn über ein Automatisches Fahrgastzählssystem (AFZS) nach dem Anforderungskatalog des Landes Baden-Württemberg und der Durchführungsrichtlinie des KVV verfügen. Hierzu zählen sowohl die notwendige Sensorik an den Fahrzeugtüren als auch die Hardware zur täglichen Datenübermittlung an das Regionale Hintergrundsystem (RHGS), an dem der Unternehmer teilzunehmen hat. Alle weiteren Anforderungen zu AFZS sind in Anlage 8 incl. Anhang des Kooperationsvertrages geregelt.
- (18) Für Fälle, in denen der Aufgabenträger etwa aufgrund fortschreitender Weiterentwicklung der Technik in Einzelbereichen künftig ein höheres Qualitätsniveau fordern wird, wird er entstehende Kosten in angemessener Höhe ausgleichen.

Weitere Anforderungen

- (19) Eine Klimaanlage / Heizung in den Fahrzeugen ist obligatorisch. Von der Klimaanlage / Heizung darf keine Lärmbelästigung der Fahrgäste ausgehen. Abweichende technische Lösungen sind in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner möglich.
- (20) Ein kostenloser W-LAN-Zugang für Fahrgäste ist in allen Bussen vorzusehen. Die Busse müssen über mindestens eine USB-A- und eine USB-C-Ladesteckdose pro Sitzreihe verfügen.

- (21) Alle im Buslinienbetrieb eingesetzten Busse müssen ab Betriebsbeginn über einen Abbiegeassistenten verfügen.
- (22) Der KVV sowie der Aufgabenträger können verlangen, dass in allen oder ausgewählten Fahrzeugen des Buslinienbetriebs vom Unternehmer ein lokales Funknetzwerk (WLAN) oder die nötige Technik zur Ansteuerung von Lichtsignalanlagen (Bus-Bevorrechtigung) eingerichtet werden muss. Der Aufgabenträger oder der KVV werden dann die entsprechenden zusätzlichen Kosten für die gewünschte Leistung in angemessener Höhe ausgleichen. Dies gilt entsprechend für weitere Fälle, in denen der Aufgabenträger künftig ein höheres Qualitätsniveau oder Anpassungen an der technischen Ausstattung der Fahrzeuge fordert.

b) Betriebsablauf

Betriebsreserve

- (23) Der Unternehmer hält das erforderliche Fahrpersonal in ausreichender Menge vor. Der Unternehmer hält für die Linienverkehre die erforderlichen Fahrzeuge einschließlich einer mindestens 5 %-igen Betriebsreserve vor.

Erreichbarkeit Leitzentrale/Disposition

- (24) Der Unternehmer stellt die uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner Leit-/Dispositionszentrale für die Dauer der Betriebszeit sicher. Dem KVV sind die Kontaktdaten der Dispositionszentrale unaufgefordert mitzuteilen.

Beschwerdemanagement

- (25) Der Unternehmer setzt den KVV über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis.
- (26) Beschwerden oder Kundenanfragen, die zur Bearbeitung und Beantwortung vom KVV an den Unternehmer weitergeleitet werden, sind innerhalb von 14 Kalendertagen an den Kunden zu beantworten. Der KVV ist hierbei in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf von 7 Kalendertagen ist außerdem ein Zwischenbescheid über den Bearbeitungsstand an den Kunden und den KVV zu übermitteln.

Datenlieferung und Anschlusssicherung

- (27) Für den Echtzeitdaten-Austausch zwischen den Verkehrsunternehmen im KVV und zur Versorgung der Infomedien des KVV (KVV-Homepage, Verkehrsticker, Call Center, Apps) betreibt der KVV eine Datendrehscheibe. Diese Datendrehscheibe ist mit weiteren Drehscheiben verbunden, u. a. der der NVBW und dem DB-RIS, an die wiederum weitere Auskunftssysteme angeschlossen sind. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Echtzeitinformationen seiner Fahrzeuge im Buslinienbetrieb während der Linienfahrt mittels VDV-454-AUS-Schnittstelle an die Datendrehscheibe des KVV zu senden und das ordnungsgemäße Funktionieren der Datenübertragung sicherzustellen. Hierbei sind die Vorgaben der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung der entsprechenden VDV-Schrift einzuhalten. Der Unternehmer stellt sicher, dass die übermittelten Haltestellen-IDs steigscharf als DHID (deutschlandweite Haltestellen-ID) vorliegen.

Ebenso erklärt sich der Unternehmer damit einverstanden, dass die generierten Echtzeitdaten in der Fahrplanauskunft des KVV sowie in weiteren Auskunftsmitteln (z. B. Auskunft des Landes, DB-Navigator, Google Maps) und in technischen Systemen (z. B. dynamische Fahrgastinformationsanzeiger, Anschlusssicherung) verwendet werden können. Der Unternehmer erhebt keinen Eigentumsanspruch auf die generierten Echtzeitdaten und stellt diese dem KVV zur freien Verwendung zur Verfügung.

- (28) Der Unternehmer hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sein Leitsystem (RBL, ITCS) von der KVV-Datendrehscheibe in umgekehrter Richtung VDV-453-ANS-Daten empfangen und verarbeiten kann und diese Informationen bis an die Endgeräte im Fahrzeug im Buslinienbetrieb weitergeleitet werden können, um im Rahmen einer Anschlusssicherung Echtzeitinformationen von zubringenden Verkehren anzeigen zu können. Entsprechende Regelungen zur Anschlusssicherung und die technischen Parameter werden zwischen KVV und Unternehmer gesondert abgestimmt.
- (29) Die Kosten für die Datenbereitstellung, das unternehmensbezogene Leitsystem (ITCS, RBL) sowie für die erforderlichen Schnittstellen der Unternehmensseite trägt der Unternehmer. Für die Vereinbarung mit dem Betreiber der Datendrehscheibe und damit verbundene Kosten ist der Unternehmer allein verantwortlich.
- (30) Der Datenaustausch über die VDV-Schnittstellen mit dem KVV erfolgt ausschließlich über das Leitsystem des Unternehmers. Eine Auftrennung der Datenlieferung/des Datenaustauschs auf den Unternehmer und einen oder mehrere Nachunternehmer bzw. mehrere Leitsysteme ist nicht gestattet.
- (31) Die vom Unternehmer gesendeten Echtzeit-Telegramme werden i. d. R. sieben Tage gespeichert und können zu Analysezwecken herangezogen werden. Der KVV behält sich das Recht vor, die Daten zu Echtzeitinformationen auch über einen längeren Zeitraum zu aggregieren und bspw. im Rahmen von Forschungsprojekten zu verwenden. Der Unternehmer erhebt keine Einwände gegen die Weitergabe von Echtzeitinformationen im Sinne einer Open-Data- und Open-Service-Politik.
- (32) Die „Solldaten“ nach Abs. 29 werden für Auskunftssysteme von Dritten ausschließlich über den KVV bereitgestellt. Eigene Solldatenlieferungen an Dritte sind nicht gestattet.
- (33) Zur Anschlusssicherung zu bzw. zwischen den Buslinienverkehren im KVV gilt folgende generelle Regelung:

Werden in den Fahrplantabellen des Busverkehrs durch Anschlussleisten Übergänge von Fahrten anderer Linien auf Fahrten des Unternehmers dargestellt, so ist dieser Übergang so zu sichern, dass das wartepflichtige Fahrzeug bei einer Verspätung der anderen Fahrt von bis zu zehn Minuten wartet. Maßgeblich ist die Prognose zur Zeit der fahrplanmäßigen Abfahrt. Abweichungen hiervon werden, sofern sie nicht bereits in den Fahrplantabellen vermerkt sind, im Einzelfall zwischen dem KVV und dem Unternehmer vereinbart

Haltestellen

- (34) Einrichtung und Unterhaltung der Haltestellen obliegt dem Unternehmer entsprechend dem PBefG. Der Aushang eines Liniennetzplans und eines Fahrplans hat an jeder Haltestelle zu erfolgen. Für den Aushang des Liniennetzplans ist im Fahrplankasten Platz für eine Seite DIN A4 vorzusehen. Abweichungen hiervon werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Haltestellenschilder sollen mit einem Wechselsystem mit Einzelelementen für das Haltestellenzeichen nach Anlage 2 zu § 41 StVO, der Haltestellenbezeichnung, der Linienummer und dem Linienverlauf sowie dem KVV-Logo ausgestattet sein. Bei Unklarheiten werden Einzelheiten bezüglich Design und Ausstattung zwischen Aufgabenträger und Unternehmer geregelt.
- (35) Unabhängig von konkreten Fahrplanänderungen müssen alle Aushangfahrpläne an den zugehörigen Haltestellen zum Jahresfahrplanwechsel im Dezember erneuert werden.

Störungen im Betriebsablauf

- (36) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal hat der Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden für geeigneten Ersatz zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.

- (37) Kann der Unternehmer in angemessener Zeit nicht selbst für geeigneten Ersatz sorgen, wird eine Ersatzgestellung auch unter Zuhilfenahme Dritter sichergestellt. Eine Beauftragung Dritter erfolgt ausschließlich durch den Unternehmer selbst als zuständiger Inhaber der Linien-genehmigung. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- (38) Fahrten mit Verspätungen ab 30 Minuten gelten als Fahrtausfall.
- (39) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (40) Der Unternehmer setzt den KVV über jede schriftliche Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis.

Verkehrsplanung

- (41) Das Verkehrsunternehmen hat dem KVV rechtzeitig (mind. 8 Wochen vorher) zu den beiden größeren Fahrplanwechseln im Juni und Dezember sowie zusätzlich bei unterjährigen Fahrplanänderungen die endgültigen Fahrplandaten in Form eines minutenscharfen Fahr-planbuchsatzes zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist die Adresse fahrplan@kvv.karlsruhe.de eingerichtet.
- (42) Wird im Vorfeld einer Linienänderung (dauerhaft oder baustellenbedingt) durch das Ordnungsamt, die Straßenverkehrsbehörde oder eine sonstige vergleichbare Stelle eine Probefahrt gewünscht, so stellt der Unternehmer hierfür unentgeltlich ein den Erprobungszwecken entsprechendes Fahrzeug sowie einen Fahrer und einen für den Bereich verantwortlichen Verkehrsplaner (dieser kann bei entsprechender Befähigung auch die Rolle des Fahrers übernehmen) zur Verfügung.
- (43) Beim Einsatz eines RBL- oder ITCS-Systems sind für die betroffenen (Teil-)Fahrten geeignete dispositive Maßnahmen zu ergreifen, damit Fahrtausfälle, Haltausfälle oder Umleitungen über die VDV-Echtzeit-Schnittstellen an die Datendrehscheibe des KVV gesendet werden. Der Unternehmer hat das ordnungsgemäße Funktionieren der Datenübertragung sicherzustellen. Zu den Mindestanforderungen der dispositiven Maßnahmen gehören:
- Fahrtausfall (zu senden rechtzeitig vor Beginn der Fahrt)
 - Umlaufkürzung (Teilausfall einer Fahrt, zu senden rechtzeitig vor Beginn der Fahrt)
 - Kurzwende (verfrühtes Beenden einer Fahrt wegen Verspätung o.Ä.)
 - Haltentfall
 - Umleitung (unvorhergesehen)
 - Dispositive Zusatzfahrten

Fahrscheinprüfungen

- (44) Der Unternehmer führt Einstiegskontrollen (Sichtkontrolle der Fahrausweise) durch das Fahrpersonal durch. Die Umsetzung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt.
- (45) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen auch bei fehlendem Fahrausweis nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt hiervon unberührt.
- (46) Fahrscheinprüfungen werden von dem Unternehmer mit gesondertem Kontrollpersonal in eigener Verantwortung durchgeführt. Jährlich müssen mindestens 0,2% der Busfahrgäste geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfungen wird jährlich ein Bericht vorgelegt.

- (47) Der KVV ist berechtigt, Fahrscheinprüfungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal jederzeit unangemeldet bei den im Verkehrsvertrag vereinbarten Verkehren durchzuführen.
- (48) Der Unternehmer stellt sicher, dass die Beanstandungsquote pro Jahr nicht über 2,5 % der kontrollierten Fahrgäste liegt.
- (49) In allen Bussen ist eine Möglichkeit zur digitalen Kontrolle von Fahrausweisen auf Basis von Chipkarten und Handytickets vorzusehen, entweder über eine Kontrolleinheit am Bordrechner/Fahrscheindrucker oder ein separates Kontrollgerät, welches im Bereich des Fahrpersonals angebracht ist. Folgende Ticketcodes müssen gelesen bzw. ihre Gültigkeit kontrolliert werden können:

Allgemeine Standards (z.B. Eisenbahn, regiomove):

- UIC 918.3
- UIC 918.3*
- UIC 918.9

Standards VDV inkl. ION-Anbindung:

- VDV-KA ((e-Ticket Chipkarte D-Tickets und Verbundtickets des KVV
- VDV-KA Barcode (D-Ticket Handy/BW-Tarif)
- Standard KVV für Plastikkarten und Kombitickets:
- PDF 417

Das Unternehmen muss selbst und auf eigene Kosten Mitglied bei VDV-KA werden. Eine ION-Anbindung und eine Anbindung an den KOSE sind vorzunehmen. Die UIC- Schlüssel können im Rahmen der Umsetzung beim KVV erfragt werden.

Statistische Daten

- (50) Der Unternehmer sorgt für die fristgerechte Lieferung statistischer Daten, die der KVV für erforderliche Veröffentlichungen benötigt.

c) Personal

- (51) Alle Fahrpersonale der Unternehmer sind vor dem ersten Einsatz, danach jährlich ein weiteres Mal zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Die Fahrpersonale sind hierfür vom Unternehmer auf dessen Kosten für die Dauer der Schulung freizustellen. Der Unternehmer erbringt gegenüber dem KVV einen jährlichen Nachweis über die erfolgten Schulungen.
- (52) Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften sowie insbesondere
 1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
 2. die Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen
 3. der Verkauf von Fahrausweisen sofern kein Fahrscheinautomat im Fahrzeug vorhanden ist

4. die Durchführung von Einstiegskontrollen entsprechend Abschnitt VI, Betriebsablauf
 5. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Beschwerden von Fahrgästen an die Leitstelle des Unternehmers
 6. ein gepflegtes Äußeres im Dienst.
- (53) Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein und ist in den lokalen Netz- und Streckenkenntnissen zu schulen. Ebenso muss auch der Umgang mit mobilitäts-eingeschränkten Personen geschult werden, um bei Bedarf entsprechende Hilfestellungen geben zu können. Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass sein Personal Verfügungen und Bekanntmachungen des KVV beachtet.
 - (54) Alle Fahrpersonale tragen während des Dienstes Dienstkleidung.
 - (55) Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot, auch in den Pausenzeiten und auf Leerfahrten.
 - (56) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der KVV verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere oder wiederholte Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder der in diesem Vertrag als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere mehrfaches, nachgewiesenes ungebührliches Verhalten gegenüber Fahrgästen. Als Nachweis gelten in diesem Zusammenhang z.B. mehrere voneinander unabhängige Fahrgastbeschwerden über Vorkommnisse an verschiedenen Tagen.
 - (57) Als Voraussetzung für die Fahrplanoptimierung und die Ermittlung der Einnahmeanteile führt der KVV Kontrollzählungen durch. Hierbei wirkt der Unternehmer bzw. dessen Fahrpersonal durch Fahrgastzählungen oder ähnliche Maßnahmen in zumutbarem Umfang mit. Für die Mitwirkung des Fahrpersonals bei Verkehrserhebungen wird keine gesonderte Vergütung gewährt.
 - (58) Das Fahrpersonal hat durch hohe Aufmerksamkeit und Hilfsbereitschaft für die Sicherheit im Fahrzeug und – soweit möglich – an den Haltestellen zu sorgen. Hilfebedürftigen Personen ist beim Ein- und Ausstieg Hilfe zu leisten. Der Fahrstil muss durch gleichmäßiges Fahren, eine angemessene Geschwindigkeit – insbesondere in Kurven – sowie sanftes Anfahren und Abbremsen an den Haltestellen gekennzeichnet sein. Barrierefrei ausgebaute Haltestellen sind passgenau anzufahren.
 - (59) Die Nutzung von Handys oder Smartphones ohne Freisprecheinrichtung ist während der Fahrt untersagt, ebenso das Hören/Anschauen von Musik/Videos o. Ä. über Kopfhörer. Wird diese Regelung nicht beachtet, liegt ein sogenannter wichtiger Grund nach Abs. 56 vor.

d) Mindeststandards Marketing und Kundenservice

- (60) Der Unternehmer nimmt am Corporate Design (CD) des KVV teil. Dies betrifft in erster Linie die Verwendung von Logos, Unternehmensidentitäten und Piktogrammen auf und in den Bussen im KVV. Näheres regelt die Gestaltungsrichtlinie des KVV.
- (61) Der KVV ist berechtigt, in angemessenem Umfang und in Abstimmung mit dem Unternehmer betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich durch den Unternehmer in dessen Fahrzeugen in geeigneter Form anbringen zu lassen.
- (62) Jeder Unternehmer stimmt die Gestaltung der Außenwerbeflächen an den Bussen im Buslinienbetrieb entsprechend dem CD mit dem KVV ab und stellt in vertretbarem Umfang Außenwerbeflächen an den Bussen bereit. Die Fensterflächen an den Seiten der Busse sowie die Türen gehören nicht zu den Außenwerbeflächen.

- (63) Der Unternehmer muss für seine Kunden im Buslinienbetrieb montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr telefonisch erreichbar sein. Im gleichen Zeitraum muss eine Ausgabe bzw. Abholung von Fundsachen möglich sein. Dem KVV und dem Aufgabenträger sind die telefonischen Kontaktdaten rechtzeitig vor Betriebsaufnahme unaufgefordert mitzuteilen. Das Unternehmen hat diese Daten für Fahrgäste geeignet und gut auffindbar zu veröffentlichen.
- (64) Der Unternehmer setzt den KVV über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis. Beschwerden oder Kundenanfragen, die zur Bearbeitung und Beantwortung vom KVV an den Unternehmer weitergeleitet werden, sind innerhalb von 14 Kalendertagen an den Kunden zu beantworten. Der KVV ist hierbei in Kenntnis zu setzen. Nach Ablauf von 7 Kalendertagen ist außerdem eine Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand an den Kunden und den KVV zu übermitteln.
- (65) Der Unternehmer stellt dem Aufgabenträger oder dem KVV zu Marketing- oder Schulungszwecken (bspw. Mobilitätstraining) an bis zu fünf Tagen (für jeweils max. 8 Stunden) pro Jahr einen Omnibus mit Fahrpersonal kostenfrei zur Verfügung.

e) Tarif und Fahrkartenverkauf

- (66) Die Linie verkehrt im grenzüberschreitenden Bereich zwischen Rastatt (D) – Roppenheim/Beinheim (F) - Soufflenheim (F) und Haguenau (F). Auf dem Linienvorlauf werden 3 Tarifbereiche durchfahren (KVV, Fluo, Ritmo). Fahrgäste innerhalb der Tarifbereiche werden grundsätzlich
- zu den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des KVV befördert (Gemeinschaftstarif des KVV: <https://www.kvv.de/fahrkarten/allgemeine-informationen/gemeinschaftstarif.html>). Es werden nur die vom KVV tariflich vorgesehenen Fahrausweise ausgegeben.
 - zu den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des Fluo befördert: <https://www.fluo.grandest.fr/de/>
 - zu den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen der Stadt Haguenau (RITMO) befördert: <https://www.ritmo.fr/>

Fahrgäste, welche die Tarifbereiche Fluo und Ritmo überschreiten, werden grundsätzlich nach den gültigen innerfranzösischen Regularien befördert.

Für Fahrgäste, die grenzüberschreitend fahren, gilt eine gegenseitige Tarifanerkennung für die Tarife des KVV und Fluo (der Tarif des anderen Landes wird darüber hinaus bis zum jeweiligen Endpunkt der Linie X 31 anerkannt, wenn die für den ursprünglichen Tarif geltenden Regeln erfüllt sind).

Einzelfahrkarten (und nur diese) werden darüber hinaus für weitere Anschlussfahrten nach den Regularien von Fluo bzw. KVV anerkannt.

- (67) Der Unternehmer verpflichtet sich, darüber hinaus keine konkurrierenden Fahrpreisangebote zu Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs zu machen oder das Tarifniveau des KVV, Fluo oder Ritmo zu unterlaufen. Wird dennoch in Abstimmung mit dem KVV ein solcher Tarif angeboten, erstattet der Unternehmer dem KVV den sich hieraus ergebenden Abmangel. Der Abmangelbetrag wird einvernehmlich zwischen Unternehmer und KVV festgestellt.
- (68) Der Unternehmer stellt sicher, dass im Buslinienbetrieb des Linienbündels, in jedem eingesetzten Bus, jederzeit mindestens folgende Fahrkarten verkauft werden können:

- Einzelfahrkarten Erwachsene/Kinder (alle Preisstufen)
- Ergänzungskarten
- Tageskarten Erwachsene/Kinder (alle Preisstufen)

Abonnements für den KVV-Tarif werden ausschließlich vom KVV bearbeitet. Der KVV kann die Aufgabe an Dritte übertragen.

- (69) Ein Verkauf und die Entwertung mittels elektronischer Fahrausweisdrucker (KVV, Fluo, Ritmo) ist vorzusehen.
- (70) Der Unternehmer haftet für zur Verfügung gestellte Fahrausweisbestände mit dem aufgedruckten Wert. Verloren gegangene bzw. entwertete Fahrausweise werden nicht erstattet.
- (71) Über Tarifänderungen oder Sondertarife setzt der KVV den Unternehmer mit einer angemessenen Frist in Kenntnis. Diese Frist muss insbesondere im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Anpassung der elektronischen Fahrscheindrucker bemessen sein.
- (72) Bei Fahrten im Bediengebiet befördert der Unternehmer Personen oder Sachen ausschließlich auf eigene Rechnung, nicht jedoch auf Rechnung Dritter oder unentgeltlich. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den jeweiligen Verkehrsverbund. Geben Unternehmer für die Mitarbeiter des Unternehmers Dienstfahrkarten aus, so gelten diese ausschließlich auf der vom Unternehmer bedienten Linie.
- (73) Es muss gewährleistet sein, dass Fahrausweise für alle Ziele innerhalb der KVV-, Fluo-, Ritmo-Gebiete ausgegeben werden können.

VII. Sonstige Standards

- (1) Die Vorgaben des aktuell gültigen Nahverkehrsplans des Landkreis Rastatt sind zu beachten.
- (2) Des Weiteren hat der Unternehmer dem Aufgabenträger und dem KVV vor Beginn eines Fahrplanjahres kostenlos und mit uneingeschränkten Nutzungsrechten die Fahrpläne und Fahrplandaten (Soll-Daten) und eine Aufstellung über die geplanten, einzusetzenden Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Bei der Fahrzeugliste ist über die eingesetzten Fahrzeuge, insbesondere über die Anforderungen aus dem Kooperationsvertrag mit dem KVV sowie Kapitel VI zu berichten.
- (3) In einem Leistungs- und Qualitätsbericht sind die Leistungs- und Qualitätsmängel aus dem betrachteten Quartal aufzuführen. Diese Mängel können sich auf nicht erbrachte Leistungen (z.B. Fahrtausfall) oder auf Qualitätsmängel im Hinblick auf die Anforderungen der Vorinformation beziehen. Entfallene Fahrten oder sonstige nicht erbrachte Leistungen sind einzeln anzugeben. Auch über bereits im Laufe eines Quartals einzeln gemeldete Mängel ist zusammenfassend zu berichten.
- (4) Der Unternehmer hat für das zurückliegende Quartal die aus der Anwendung des Verbundtarifs erzielten Fahrgeldeinnahmen zu melden, sofern diese Daten nicht bereits auf Grund einer anderen Vereinbarung des Unternehmens mit dem KVV gemeldet werden.
- (5) Zur gegenseitigen Information etwa über künftige Rahmenbedingungen und Veränderungen im Landkreis sowie zur Abstimmung bzgl. der Weiterentwicklung der Verkehrsleistung der Linie sind regelmäßige Gespräche des Unternehmens mit dem KVV und/oder dem Aufgabenträger obligatorisch, mindestens eines und maximal 3 pro Jahr.

- (6) Der Unternehmer hat einen Ansprechpartner zu benennen, der während der regulären Betriebszeiten jederzeit telefonisch erreichbar ist und bei Bedarf innerhalb von 60 Minuten an einem beliebigen Ort innerhalb des Linienbündels erscheinen kann.
- (7) Hat das Unternehmen in seinem Genehmigungsantrag weitergehende verbindliche Zusicherungen über die Mindeststandards aus der Vorinformation hinaus angeboten, so hat es auch diese geeignet dem Aufgabenträger nachzuweisen. Im Falle akuter Mängel, die ein Abweichen von den Mindeststandards der Vorinformation bzw. von den verbindlichen Zusicherungen bedeuten, kann der Aufgabenträger weiterführende Erläuterungen, Berichte oder Daten des Unternehmers einfordern, sofern sie der Nachvollziehbarkeit des Sachverhalts dienen. Der Aufgabenträger behält sich vor, die zuständige Genehmigungsbehörde über festgestellte Mängel zu informieren.
- (8) Alle unter den Abschnitten I – III sowie die im KVV-Kooperationsvertrag genannten Anforderungen gelten ausdrücklich auch für Betreiber, die einen eigenwirtschaftlichen Antrag stellen. Alle Anforderungen aus den Abschnitten I – VIII werden zudem im Rahmen der Qualitätssicherungsvereinbarung (siehe Abschnitt IV) festgelegt.
- (9) Der Unternehmer verpflichtet sich, als Halter der von ihm eingesetzten Kraftfahrzeuge für sich und sein Fahrpersonal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000.000,00 € abzuschließen und den Versicherungsschutz über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Omnibusse müssen mit allen Sitz- und Stehplätzen für den Linienverkehr zugelassen und haftpflichtversichert sein; dies gilt entsprechend für die PKWs im On Demand-Verkehr. Der Unternehmer wird den Aufgabenträger und den KVV unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Der Unternehmer ermächtigt den Versicherer, den Aufgabenträger und den KVV über die Mitteilung nach § 38 VVG zu unterrichten.
- (10) Fahrzeuge, deren Versicherung sich nicht auf alle zugelassenen Plätze bezieht, dürfen nicht für Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden.
- (11) Neben der Kfz-Haftpflichtversicherung hat der Unternehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen und den Versicherungsschutz über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten: Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall mindestens 10.000.000,00 €, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mindestens 20.000.000,00 €. Absatz 15 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

VIII. Eigenwirtschaftliche Verkehre

Anträge auf eigenwirtschaftliche Verkehre können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung dieser Vorabbenachrichtigung (Vorinformation) gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG). Nach Ablauf dieser Frist eingehende eigenwirtschaftliche Anträge sind ausgeschlossen.

Die in den vorgenannten Abschnitten genannten Anforderungen und Standards gelten ausdrücklich auch für Betreiber, die einen eigenwirtschaftlichen Antrag stellen und sind ggf. im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Abschnitt 2.1.4 Ziffer 3 der Vorinformation zu sehen.

Im Falle der eigenwirtschaftlichen Erbringung der Verkehre hat der Unternehmer neben der in der Vorinformation aufgeführten Qualitätssicherungsvereinbarung einen Kooperationsvertrag mit dem KVV über die Zusammenarbeit im Verkehrsverbund, insbesondere die Zuscheidung der Tarifeinnahmen, abzuschließen.

Hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsantrag weitergehende verbindliche Zusicherungen über die Mindeststandards aus der Vorinformation und dieser Anlage und seine Anhänge hinaus angeboten, so hat er auch diese dem Aufgabenträger geeignet nachzuweisen. Im Falle akuter Mängel, die ein Abweichen von den Mindeststandards der Vorinformation bzw. von den verbindlichen Zusicherungen bedeuten, kann der Aufgabenträger weiterführende Erläuterungen, Berichte oder Daten des Unternehmers einfordern, sofern sie der Nachvollziehbarkeit des Sachverhaltes dienen.

Der Aufgabenträger behält sich vor, die zuständige Genehmigungsbehörde über festgestellte Mängel zu informieren.